

Der Weg der Verfassungsreform.

Berlin, 5. April. (B. B.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über den verfassungsmäßigen Gang der Wahlrechtsreform u. a.: Es dürfte nicht anders erwartet werden, als daß das zunächst beteiligte und in erster Linie betroffene Abgeordnetenhaus auf dem von den Regierungsvorlagen gewiesenen Weg vorwärts schreiten würde bis zur Erörterung auch der letzten Konsequenzen und Möglichkeiten der begonnenen Verfassungsänderung. Angesichts dieser Tatsache und in Anbetracht der parteipolitischen Meinungsverschiedenheiten in allen Fragen des Staatsrechts und des Verfassungslebens kann es nicht wundernehmen, daß die Kommission für ihre Verhandlungen mehr Geduld erbat, als den Vernehmenden nötig schien. Wie wenig sie den Vorwurf der Verschleppung verdient, zeigt auch die weitere Tatsache, daß die Beratungszeit vom 11. Januar bis 15. März nicht voll zur Verfügung stand, sondern der gleichzeitigen Beratung des Stats etwas abgewonnen werden mußte. Der Beschluß, den die Kommission in erster Lesung über das Wahlrecht faßte, fand den entschiedenen Widerspruch der Staatsregierung. Die Regierung wird, wie das nach ihren wiederholten Erklärungen selbstverständlich ist, an diesem Widerspruch auch in der zweiten Lesung festhalten. Der Gang der bisherigen Verhandlungen rechtfertigt aber die Hoffnung, daß die Mehrheit der Kommission in der zweiten Lesung auf den Boden der Regierungsvorlage treten wird. Gesähe das, so würde die Wahlrechtsvorlage damit eine wichtige Etappe zurückgelegt, bis zu ihrer Gesetzgebung aber gemäß den Vorschriften der preussischen Verfassungsurkunde gleichwohl noch einen verhältnismäßig weiten Weg zu durchlaufen haben. Wie die meisten modernen Staatsverfassungen enthält auch die des preussischen Staates besondere Vorschriften für die Behandlung von Gesetzen, durch die die Verfassung abgeändert wird. Es ist selbstverständlich, daß auch die Wahlrechtsvorlage diesen Vorschriften unterworfen ist. Am 11. April beginnt die Kommission des Abgeordnetenhauses mit der zweiten Lesung im Ausschuss. Nach der Beschlussfassung in dieser zweiten Lesung gelangt die Vorlage an das Plenum des Hauses zurück. Das Plenum wird voraussichtlich übungsgemäß die zweite und dritte Lesung unmittelbar hintereinander erlebigen und demnächst zur ersten Abstimmung schreiten. Die Verfassung schreibt für verfassungsgründende Gesetze eine zweite Abstimmung vor, die mindestens 21 Tage nach der ersten Abstimmung zu erfolgen hat und daher voraussichtlich nicht vor Pfingsten erfolgen kann. Mit der zweiten Abstimmung ist zunächst die Arbeit des Abgeordnetenhauses beendet und die Vorlage geht dem Herrenhause zu. Das Herrenhaus ist nunmehr an die gleichen Vorschriften der Verfassung gebunden, denen das Abgeordnetenhaus unterworfen war. Es wird sich voraussichtlich auch in der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an den Vorgang im Abgeordnetenhaus anlehnen. Für die geschäftliche Behandlung wird das Herrenhaus voraussichtlich die Plenarberatung aufgrund einer vorgängigen Kommissionsberatung gegebenenfalls mit wiederholter Schlussberatung wählen. Es ist zu hoffen, daß das Herrenhaus zu dem Beschluß gelangt, die Verfassungskommission auch während der Sommermonate tagen zu lassen. Auf die Kommissionsberatung wird also die Plenarberatung und demnächst die wiederholte Schlussberatung und die erste Abstimmung folgen. Mit einem Zwischenraum von 21 Tagen würde die zweite Abstimmung stattfinden. Werden die Vorlagen vom Herrenhause unverändert in der Form angenommen, in der sie vom Abgeordnetenhaus beschlossen wurden, so würden sie bei Zustimmung der Staatsregierung Gesetzeskraft gewinnen können. Nimmt das Herrenhaus Änderungen vor, so sind die Vorlagen an das Abgeordnetenhaus zurückzuverweisen, das in zwei Abstimmungen über diese Änderungen zu beschließen hat. Dieser durch die Verfassungsurkunde vorgeschriebene Weg muß eingehalten werden, wie er auch bei früheren Verfassungsänderungen eingehalten wurde und zum Ziele führte. Würde nicht durch ein besonderes Gesetz die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses verlängert werden, so würde das Abgeordnetenhaus am 11. Juni sein Ende finden, ehe die Wahlrechtsreform zur endgültigen Verabschiedung gelangt wäre. Durch die Verlängerung der Legislaturperiode schafft die Staatsregierung die Voraussetzung für die verfassungsgemäße Erledigung der Wahlrechtsvorlage und sie hegt die Zuversicht, daß ihre Erwartung Erfüllung finden wird.